

(2) Der Generalsekretär ist im Auftrage des Präsidenten für die Planung, Koordinierung und Kontrolle der wissenschaftlichen Arbeit verantwortlich. Er sorgt für die Durchsetzung ökonomischer Prinzipien in der Tätigkeit der Akademie. Dem Generalsekretär sind entsprechend seinem in der Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben- und Verantwortungsbereich Einrichtungen der Akademie direkt unterstellt. Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und in den ihm unterstellten Einrichtungen hat er Weisungsrecht.

(3) Die Vizepräsidenten leiten im Auftrage des Präsidenten Arbeiten zu komplexen Aufgaben und sind für die wissenschaftlich-pädagogische Arbeit in den ihnen entsprechend der Geschäftsordnung unterstellten Einrichtungen verantwortlich. Im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und in den ihnen unterstellten Einrichtungen haben sie Weisungsrecht.

(4) Der Generalsekretär und die Vizepräsidenten sichern in ihren Verantwortungsbereichen die einheitliche politische und ideologisch-theoretische Führung der wissenschaftlichen Arbeit und schaffen durch die Anwendung moderner Planungs-, Leitungs- und Organisationsmethoden die Voraussetzung für eine effektive Arbeitsweise in ihren Verantwortungsbereichen.

(5) Der Generalsekretär und die Vizepräsidenten werden aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder der Akademie auf Vorschlag des Präsidenten vom Minister für Volksbildung berufen. Die Berufungsperiode beträgt 4 Jahre.

§ 7

Die Direktoren der Institute bzw. Leiter anderer Einrichtungen

(1) Die Direktoren der Institute planen, leiten und organisieren die wissenschaftliche Arbeit auf der Grundlage der Geschäftsordnung der Akademie und der für das Institut geltenden Pläne. Sie sind dem Präsidenten für die Erfüllung der ihren Einrichtungen übertragenen Aufgaben, für den Einsatz des Forschungspotentials, für die Entwicklung und Qualifizierung der Kader und für eine rationelle Organisation der wissenschaftlichen Arbeit verantwortlich.

(2) Entsprechend den in der Geschäftsordnung festgelegten Verantwortungsbereichen sind die Direktoren der Institute dem Präsidenten, dem Generalsekretär bzw. den Vizepräsidenten direkt unterstellt. Der Generalsekretär bzw. die Vizepräsidenten üben im Auftrage des Präsidenten gegenüber den Direktoren Aufsichtspflicht und Weisungsrecht aus (§ 6 Absätze 2 und 3).

(3) Die Direktoren sind innerhalb ihrer Institute weisungsberechtigt und leiten die Institute nach dem Prinzip der Einzeileitung und der kollektiven Beratung.

(4) Die Direktoren der Institute werden in Übereinstimmung mit dem Minister für Volksbildung vom Präsidenten der Akademie in der Regel aus dem Kreis der Ordentlichen oder Korrespondierenden Mitglieder der Akademie berufen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Leiter anderer Einrichtungen der Akademie.

§ 8

Das Präsidium

(1) Das Präsidium der Akademie ist das kollektive Beratungsorgan des - Präsidenten. Es trägt maßgeblich dazu bei, die einheitliche politische, ideologisch-theoretische und wissenschaftliche Führung der Arbeit in allen Bereichen der Akademie und in den mit der Akademie kooperierenden Einrichtungen auf der Grundlage staatlicher Vorgaben zu sichern.

(2) Das Präsidium bereitet die Plenartagung vor.

(3) Dem Präsidium gehören der Präsident, der Generalsekretär, die Vizepräsidenten, Direktoren der Institute und Leiter anderer Einrichtungen der Akademie, der Sekretär der SED-Grundorganisation und der Vorsitzende der Gewerkschaftsorganisation sowie weitere Mitglieder der Akademie an.

(4) Der Minister für Volksbildung ist Mitglied des Präsidiums.

(5) Auf Einladung des Präsidenten können auch andere Akademiemitglieder, Wissenschaftler und Mitarbeiter der Akademie oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie Vertreter der pädagogischen Praxis an den Beratungen des Präsidiums teilnehmen.

§ 9

Das Plenum

(1) Das Plenum ist das höchste wissenschaftliche Organ der Akademie. Es berät ideologisch-theoretische, schulpolitische und methodologische Grundfragen der wissenschaftlich-pädagogischen Arbeit entsprechend der Aufgabenstellung der Akademie (§ 3) und faßt hierzu Beschlüsse. Es behandelt den Perspektivplan der pädagogischen Forschung und die darauf beruhenden Pläne der Akademie. Es erarbeitet Standpunkte zu grundlegenden ideologisch-theoretischen Fragen der wissenschaftlich-pädagogischen Arbeit und des Volkswesens, unterbreitet Vorschläge zu Fragen der Entwicklung des Volkswesens und für die Nutzung von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung in der pädagogischen Praxis. Durch die Diskussion wichtiger schulpolitischer und wissenschaftlich-pädagogischer Probleme trägt das Plenum maßgeblich zur Förderung des geistigen Lebens bei.

(2) Das Plenum fördert die gemeinsame Diskussion zu Grundfragen der pädagogischen Wissenschaft in wissenschaftlich-pädagogischen Einrichtungen aller Bereiche des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems.

(3) Dem Plenum gehören 40 Ordentliche und 30 Korrespondierende Mitglieder an, die jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Wahl der Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder erfolgt im Plenum und bedarf der Bestätigung durch den Minister für Volksbildung. Stimmrecht im Plenum haben die Ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse über die Wahl von Akademiemitgliedern werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Das Plenum ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

(4) Das Plenum führt geschlossene und öffentliche Tagungen durch. Die Beratungen des Plenums werden vom Präsidenten einberufen. Über Beratungen des